



Konferenz der Geschäftsführer
von Anlagestiftungen
Conférence des Administrateurs
de Fondations de Placement

Herr Bundesrat Dr. Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

(auf elektronischem Weg an m@bakom.admin.ch)

Zürich, 31. Januar 2024

Vernehmlassung zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Die Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen (KGAST) vertritt die Interessen der Anlagestiftungen. Mit einem Gesamtvermögen von knapp CHF 200 Milliarden bewirtschaften die insgesamt 46 Anlagestiftungen einen substanziellen Teil des Vermögens der 2. Säule sowie der Säule 3a. Als Verband setzen wir uns für gute Rahmenbedingungen ein und engagieren uns deshalb auch bei der Legiferierung von für uns wichtigen Gesetzen und Verordnungen. Gerne legen wir Ihnen unsere Position zur oben rubrizierten Vernehmlassung dar:

Als Reaktion auf die Volksinitiative «200 Franken sind genug!» verfolgt der Bundesrat mit der geplanten Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) das Ziel, Haushalte und Unternehmen finanziell zu entlasten. Für Unternehmen will er die Limite hinsichtlich Abgabepflicht von CHF 500'000 auf CHF 1'200'000 erhöhen. Damit würden rund 80 Prozent aller Unternehmen von der Abgabepflicht befreit werden. Von der Abgabe aber weiterhin nicht befreit werden die Vorsorgeeinrichtungen nach Art. 30a BVG und Einrichtungen, die der beruflichen Vorsorge dienen (Anlagestiftungen) nach Art. 53g BVG, welche im MWST-Register eingetragen sind und aufgrund des unseres Erachtens unzuweckmässigen Berechnungsmodells (dazu siehe unten) auch diese neue Limite überschreiten.

Anlagestiftungen sind «Einrichtungen, die der beruflichen Vorsorge dienen». Ihr Ziel ist es, mit ihren Anlagegefässen (Anlagegruppen) im Interesse der investierenden Vorsorgeeinrichtungen marktgerechte Renditen zu erzielen. Diese Erträge kommen allen Versicherten gleichermassen zugute.

Die Finanzierung der Altersvorsorge steht strukturellen und operativen Herausforderungen gegenüber. In operativer Hinsicht hilft das Erzielen von höheren Kapitalerträgen, die Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtungen zu erfüllen. Deshalb sollen Vorsorgegelder bevorzugt behandelt werden und darum sind die 1. und 2. Säule sowie die Säule 3a nach dem politischen Willen von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden befreit.

Die auf Ebene der Vorsorgeeinrichtungen, der Unternehmen, der Konsumenten und der Haushalte als Mehrfachbelastung auftretende RTV-Abgabe ist in ihrer Kumulierung eine klassische «taxe occulte»-Situation und schmälert die Altersguthaben. Sie führt zu höheren Kosten, welche die Versicherten tragen müssen und die Renten schmälern. Auch deshalb ist es angemessen, die RTV-Abgabe für Institute aus dem Vorsorgebereich aufzuheben.

Die Höhe der Abgabe steht zudem in keinem erklärbaren Verhältnis zur Grösse einzelner Vorsorgeeinrichtungen und Anlagestiftungen hinsichtlich Umsätze und Personal. «Portfolio-Umsätze» bei Anlagestiftungen können nicht mit einem Jahresumsatz eines KMU verglichen werden. Der Personalbestand bei Anlagestiftungen ist viel niedriger als bei einem Handels- oder Produktionsbetrieb. Zum Teil beschäftigen Anlagestiftungen keine Mitarbeiter, sondern haben alle Tätigkeiten an andere, bereits abgabepflichtige Unternehmen ausgelagert.

Nicht nur die Tatsache, dass Organisationen aus dem Vorsorgebereich abgabepflichtig sind, ist stossend, auch die Berechnungsgrundlage ist unzweckmässig. Der Einbezug der von der Mehrwertsteuer ausgenommenen Wertschriftenumsätze (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 MWSTG) in die Berechnungsgrundlage von Art. 70 Abs. 3 RTVG ist unhaltbar. Investitionen in Immobilien und Wertschriften können nicht mit Handels- oder Absatzumsätzen von anderen Unternehmungen verglichen werden. Die Transaktionsvolumen bei Anlagestiftungen sind um ein Vielfaches höher. Aktuell erfolgt jedoch eine solche, unzweckmässige «Gleichbehandlung» in der Tariftabelle.

Bereits 2018 wurde die Vorsteherin des UVEK, Frau Bundesrätin Doris Leuthard, auf die stossenden Regelungen aufmerksam gemacht. Gemäss Bundesrätin Leuthard könnten jedoch – im Sinne einer einfachen Lösung – nicht alle Besonderheiten wie bei Pensionskassen und Anlagestiftungen adäquat berücksichtigt werden. Aufgrund dieser für uns unbefriedigenden Antwort hat Nationalrat Borloz in Absprache mit dem ASIP die Motion 22.3123 «Die Radio- und Fernsehgebühr belastet unsere Altersleistungen zu Unrecht», am 15.3.2022 eingereicht. Diese Motion wurde leider in der vorliegenden RTVV-Änderung nicht berücksichtigt, was wir ausserordentlich bedauern.

Darüber hinaus können wir kein Verständnis für die Anpassung der Tarife resp. die Nichtberücksichtigung der Eigenheiten von Organisationen aus dem Vorsorgebereich per 1.1.2021 aufbringen. Trotz mehrfachen Hinweisen wurde der Maximaltarif auch für Vorsorgeeinrichtungen und Anlagestiftungen von CHF 35'590 auf CHF 49'925 erhöht.¹ Zahlreiche Mitglieder unseres Verbandes

¹ RTVV Art. 67 Abs. 2 Ziff. vom 16. April 2020, in Kraft seit 1. Jan.2021.

fallen aufgrund der unzweckmässigen bzw. nicht nachvollziehbaren Berechnungsgrundlage in die höchste Abgabekategorie.

Wir schlagen daher folgende Änderung (siehe rot markierte Stellen) und Ergänzungen von Art. 67b RTVV vor:

Art. 67b Abs. 1

a. Der jährliche Mindestumsatz für die Abgabepflicht eines Unternehmens beträgt 1'200 000 Franken.

b. *Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die der beruflichen Vorsorge dienen, sind von der Abgabe ausgenommen.*

Alternativ ist eine Anpassung des Berechnungsmodelles vorzusehen, so dass sich die Belastungen in einem akzeptablen Verhältnis zu den Aufwendungen bewegen.

Die KGAST verzichtet darüber hinaus auf eine Stellungnahme zu den Änderungen, welche die Haushalte betreffen.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Eingabe. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

KGAST

Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen



Martin Gubler
Präsident



Roland Kriemler
Geschäftsführer